

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Janssen Energieversorgung GmbH & Co. KG, Zollstraße 29, 26899 Rhede (Ems), beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer vorhandenen Biogasanlage durch die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.282 kW Feuerungswärmeleistung und 2,19 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Rhede, Flur 69, Flurstück 50/1.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt in ca. 1,5 km Entfernung zum Grundzentrum Rhede. Eine potentielle Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist aus Sicht der Raumordnung nicht zu erwarten.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.

Der betroffene Grundwasserkörper "DE_GB_DENI_37_01 Mittlere Ems Lockergestein links" befindet sich in einem guten chemischen und einem guten mengenmäßigen Zustand. Das Vorhaben beeinflusst diese Bewertung nicht. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.05.2023

**Landkreis Emsland
Der Landrat**